Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten

Commission des gesezg. Rathes vorgetragene Gesetzvorschläge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543153

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein und zwanzigste Sitzung, 9. Weinm.

Prafident: Rubn.

Folgende Bufchrift wird verlefen :

Erflärung der Deputirten der dren Urfländen, Uri, Schwytz und Unterwalden — an die übrige Mitglieder der Tagsatzung in Bern.

Zwischen Furcht und hofnung waren unsere Empfinbungen getheilt, als wir Deputirte von unfern Cantonaltagfagungen nach der helvetischen hinreisten, und Da wir nach einer frankenden Zogerung in Guere Mitte eingetreten, fo glaubten wir nach Bunfch und Pflicht jum allgemeinen und befonderen Beften mitmirten gu tonnen: Allein ba in der Folge Grundfate aufgestellt und angenommen worden, die in ihrem Beift und Sinne bem Bunfch und den Bedurfniffen unfere Boltes und unfern mitgegebenen Unleitungen gang und gar widersprechen; fo feben wir und gezwungen , jur Ber. mahrung unferer Ehre und ju unferer Sicherheit, wie auch jur Benbehaltung ber öffentlichen Rube ben unferm Bolt, in Die Mitte unferer Committenten gurut ju fehren, und ihnen die mabre Lage der Cachen mitzutheilen, und ba wir fur die Bohlfart unferes Boltes, fo lange wir feine Borfteller find, nach Pflicht und Auftrag machen und forgen follen, fo wollen wir Die Rechte und Frenheiten unserer Cantone auf bas feverlichste vorbehalten und verwahret miffen, und verlangen und hoffen zuversichtlich , daß man mit Beschlus fen, Berordnungen und Magnahmen jeder Urt, Die auf unfere Cantone einigen Bezug haben, einhalten werde, bis und fo lange unfere Committenten ihre Befinnungen fur Die Butunft werden geauffert haben.

Bern 9. Weinm. 1801.
Muller, Altlandammann.

Mons Reding.

Bonflue, Abgefandter.

Die Bersammlung beschließt die Mittheilung dieser Zuschrift an den Bollz. Rath, und die Niedersetzung einer Commission, die morgen einen Bericht über diese Ungelegenheit erstatten soll. Der Prästdent ernennt in diese Commission die BB. Bolt, Rusca, Weber, Legler und Muret.

Weitere von der zu Revisson des Munizipalitätsgeseises niedergesezten Comission des gesetz. Rathes vorgetragene Gesetvorschläge. ber die Bermaltung der Gemeindgüter. Der gesetzgebende Rath,

Rach Unhörung feiner zur Revision des Munizipalie

tategefetes verordneten Commision;

In Erwägung, daß durch die Aenderung der Grund. lage, auf welcher das Munizipalitätsgesetzes vom 15.5 hornung 1799 beruhte, die Ruknahme aller Theile dieses Geseges nothwendig wurde;

In Erwägung, daß dadurch in Betreff ber Berwaltung berjenigen Guter, die das ausschließliche Etgenthum einer henmathe. oder Burgergemeindsgenofsenschaft ausmachen, eine Lucke entstanden, welche durch ein besonderes Gesetz erganzt werden muß;

In Erwägung endlich, sowohl der durch das Gesetz vom . . . veränderten Verhältnisse dieser Gemeindsgenossenschaften zu der Ortspolizenbehörde, als aber mehrerer durch die Erfahrung an Tag gestommener Mängel in den Bestimmungen des zwenten Theils des aufgehobenen Munizipalitätsgesesses vom 15. Hornung 1799; be schlie ft:

Erfter Abschnitt.

Bufammenfegung und Bildung der Be-

- 1. Jede hemathe. oder Gemeindsgenoffenschaft hat zu Besorgung der im Art. ausgedruften Angelegene beiten eine Gemeindstammer.
- 2. Sie foll wenigstend aus 3 und hochstens aus 15 Mitgliedern bestehen. Ihre Ungahl wird von der ore dentlichen Generalversamlung der Gemeinds, oder Benamathegenoffen im Maymonat festgesest und abgeandert.
- 3. Um in die Gemeindskammer wählbar zu fenn, muß Jemand zu der Generalversammlung der Ortsburger Zutritt und das 25ste Jahr erreicht haben, auch mit keinem der bereits gewählten Mitglieden im ersten Grade des Gebluts vermandt senn.

Jede gegen diese Bedingniffe der Bahlfabigfeit vors genommene Bahl ift ungultig.

- 4. Der Vorsiter der Gemeindstammer wird von der Gemeindstammer selbst aus der Zahl ihrer Glieder alle Jahr neu erwählt. Der austretende ift also gleich wieder wahlfähig.
- 5. Jebe Gemeindstammer hat einen Secretair; ber von ihr gewählt wird; auch mag ein Mitglied ber Gemeindstammer besselben Stelle verseben; ferner einen oder mehrere Weibel zur Abwart.
- 6. Die Gemeindstammern werden jahrlich jum dritten Theil erneuert; die Austretenden find also gleich wieder mablfahig.

- 7. Der am Plag eines Mitglieds der Gemeindstammer erwählte Burger, bas feine Zeit nicht vollendet hat, trittet in Betreff der Dauer feiner Stelle an den Plag besienigen, den er erfest.
- 8. Wenn ein Mitglied der Gemeindskammer durch anhaltende Krankheit, Abwesenheit oder aus andern Gründen an der Erfüllung seiner Amtspslichten gehindert wird, so wie auch wenn solches durch Tod, Entlassung oder sonst ganzlich von seiner Stelle abtreten würde, so kann die Gemeindskammer in ersterm Fall bis zu Hebung der eingetretenen Hindernisse, im leztern aber die zur Abhaltung der ordentlichen Generalverssammlung der Gemeindsgenossen im Maymona', desselben Stelle ersehen.
- 9. In Gemeinden, beren ftimmfähige Genoffen die Bahl von 50 überfteigen, find der Gemeindstammer, in Betreff der Berwaltung der Gemeindsgutee, Gemeindscommisfarien bengeordnet.

Ihre Angahl ift der doppelten Angahl der Mitglieder ber Gemeindstammer gleich.

Sie werden ebenfalls in der Generalversammlung der Gemeindsgenossen im Maymonat und zwar alle Jahr neu gewählt, und es haben die im Art. 3 vorgeschriebene Bedingnisse der Wahlfähigkeit auch rüksichtlich auf sie Plaz. Die Abtretenden sind also gleich wieder mählbar. In den Versammlungen der Gemeindskammer, denen sie nach Art. beygezogen werden mussen, haben sie mit den Mitgliedern derselben gleiches Stimmrecht.

Bwenter Abschnitt. Bon der Generalversammlung der Gemeinde. oder henmathegenoffen.

- 10. Jede hehmaths. oder Gemeindsgenoffenschaft hat eine Generalversammlung der Gemeinds, oder henmathsgenoffen.
- 11. Itm zu der Generalversammlung der Gemeinds, oder henmathsgenossen Zutritt zu haben, muß Jemand entweder von einem henmathsgenossen abstammen oder einer henmathsgenossin richterlich zugesvrochen, oder endlich auf gesetzliche Weise in das henmathsrecht aufgenommen worden senn, anden das 20ste Jahr Alters zurüfgelegt haben, und weder fallit (vergeldstaget, vergantet) senn, noch unter der Strase eines Eriminalurtheils liegen.

In benjenigen Gemeinden, wo das Recht der Benugung der Gemeindguter nicht ausschließlich auf die Qualität eines henmathsgenossen eingeschränkt, sondern zum Theil ohne Rutsicht auf die Person, an den Besth von Grundstücken geknüpft ober als ein bewegli-

- ches Eigenthum behandelt wird, sollen, so lang keine Sonderung des Gemeindguts zwischen den henmathsgen nossen und den übrigen Antheilhabern vor sich gegangen ist, ben denjenigen Verhandlungen, so ihr Interesse betreffen, auch diese, wenn sie schon nicht Gemeindogen nossen sind, zu der Generalversammlung der hen, mathögenossen bengezogen werden.
- 12. Der Prafident der Gemeindskammer hat ben ber Bersammlung der Gemeindsgenoffen den Borffs. Der Secretair der Gemeindskammer führt das Protofoll, und vierl Bürger, die der Prafident jed smal einennen wird, übernehmen die Berrichtungen der Stimmgahler.
- 14. Die Zusammenberufung der Generalpersammlung der Gemeindsgenossen mag nach eines jeden Orts Gebräuchen und Uebungen geschehen; doch soll daben die Bekanntmachung des Bersammlungstages von den Kanzeln derjenigen Kirche, wohin die Gemeinde kirchspänig ift, niemals unterlassen werden.
- 15. Bon jeder Zusammenberusing der Generalver, sammlung der Gemeindsgenossen soll dem Gemeinder. Ammana des Gemeinderathsbezirks Nachricht ertheilt werden, der denselben bepwohnen kann, ohne jedoch ein Stimmrecht zu haben, es sen dann die Sache, daß er selbst ein stimmfähiger Gemeindsgenosse sen, daß er selbst ein stimmfähiger Gemeindsgenosse sen, daß er selbst ein stimmfähiger Gemeindsgenosse sen, daß er wacht sur die Sicherheit der Versammlung, so wie auch über die Beodachtung der Ruhe und Ordnung in derselben, und hat das Recht Vorstellungen zu machen, wenn die Generalversammlung etwas, das den Gesehen zuwider senn sollte, vornehmen würde, Im Fall seine Vorstellungen kein Gehör fänden, wird er den Vorsall dem Distriktsstatihalter einberichten.
- 16. Das Zusammentreten der Generalversammiung der Gemeindsgenossen, das nicht nach Maßgab obiger Borschriften statt hat, so wie auch die Behandlung anderer Gegenstände, als ihr durch den folgenden Art, angewiesen sind, ist verboten, und sollen die, so daran Antheil nehmen, nach Maßgab des Gesetzes vom . . . bestraft werden.
- 17. Die Generalversammlung der Gemeindegenoffen beschäftigt fich in allen Gemeinden ohne Unterschied
- auf bem Register ber ftimmfahigen Gemeindsgenoffen

stehender anwesender Burger, über bessen Zutrittsfähigfeit zu der Generalversammlung ben Ablesung des Registers Zweisel erhoben werden, der Bersammlung benwohnen durfe?

2) Mit Festsetzung der Anzahl Mitglieder der Gemeindstammer, so wie auch mit der Abanderung

berfelben.

3) Mit der Bahl ber Mitglieder ber Gemeindstamer.

4) Mit Bestimmung und Abanderung der Gehalte Der Mitglieder der Gemeindstammer.

5) Mit Bewilligung der Angreifung des Capital-Fonds der Gemeindsguter, woben jedoch die Genehmisgung der Berw. Kamer des Cantons vorbehalten bleibt.

6) Mit Bewilligung der anderwärtigen Bestimmung eines gemeinen Stiftungsguts, unter obigem Borbehalt.

6) a. Mit der allfälligen Sonderung solcher Gemeindsguter, die noch andere rechtmäßige Antheilhaber als die Gemeindsgenossen haben.

7) Mit der Abnahme der Rechnung des Gemein-

berathe über die Berwaltung der Gemeindguter.

8) Mit der Fesisetzung der Bedingnisse jur Aufnahme in das heymatherecht ihrer Gemeinde, in den Fallen, wo den Gemeinden solches frey gelassen wird.

9) Mit ber Unnahme neuer heymathe. oder Ge-

meindegenoffen.

9) a. Mit ber Paffation ber Gemeinds, oder Sen,

mathegenoffen . Regifter.

10) Mit der Bestimmung der Verwendung des Ertrags der Gemeindeguter, die nicht Stiftungeguter find, überhaupt.

11) Mit Bestimmung einer Summe, über welche

Die Gemeindekammer von ihr aus verfügen fann.

12) Mit jedem andern Gegenstand, den die Gemeindetammer ihr vorzulegen gutfinden wird.

18. In den Gemeinden, deren stimmfähige Genoffen die Zahl der 50 übersteigen, beschäftigt sich dis Generalversammlung ferner mit der Wahl der Gemeinds Commissarien.

19. In den Gemeinden, beren ftimmfabige Benof.

fengahl unter 50 fallt, endlich

anfaufung ober Auftaufdung von Liegenschaften.

2) Bu Geldanleihen, fur welche die Gefamtheit der Bemeindsgenoffen oder die Gemeindguter haften follen.

3) Bu Geldbarlebn.

4) Bu Unhebung oder Aushaltung von Rechtshandeln.

20. Die Generalversammlung kann allein über die Borfchlage, die ihr von der Gemeindskammer gemacht worden, den Fall bes §. 17. Abschnitt I. ausgenommen,

Beschlusse fassen, und muß solche unbedingt annehmen oder verwerfen. Die Gemeindskammer ist aber befugt, den verworfenen Gegenstand in einem neuen nach dem in der Berathung der Generalversammlung geausserten Wünschen oder sonst abgeänderten Vorschlag, der Verssammlung jederzeit wieder vorzulegen.

Anden bleibt jedem Mitglied unbenommen, über Gegenstände, die in den Verrichtungen der Generalverssammlung liegen, Anträge zu thun; es soll aber über solche in der nemlichen Sixung keine Berathung eröffnet und kein Veschluß gesaßt, sondern dieselben sollen der Gemeindskammer zur Untersuchung übersandt, und von ihr ben der nächsten Versammlung ein Vorschlag zur Annahme oder Verwerfung des Antrags vorgeslegt werden.

21. Die Generalversammlung der Gemeindsgenossen halt ein Protokoll ihrer Verhandlungen, welches jeweis len von dem Vorsiger, dem Secretar und Stimmzahslern unterzeichnet, und in dem Secretariat der Gesmeindskammer aufbewahrt werden soll.

21. a) Wenn über die Gesetzsormigkeit der Berhand. lungen einer Generalversammlung der Gemeindsgenossen Streitigkeiten entstehen sollten, so wird die Verwaltungskammer des Cantons, unter Vorbehalt der Weisterziehung an den Vollziehungsrath, darüber entscheiden.

Wahl der Mitglieder der Gemeinds. Kammer.

22. Ben der Wahl der Mitglieder der Gemeinds. Kammer soll in alle Wege so versahren werden, wie das Gesetz solches in Betreff der Wahl der Gemeindräthe im Artitel bis vorschreibt, mit dem Unterschied, daß alle, die in gedachtem Gessetz der Generalversammlung der Ortsbürger, dem Gemeinderath, seinem Präsidenten und Secretär ausgestragenen Verrichtungen, von der Generalversammlung der Gemeindsgenossen, der Gemeindskammer, ihren Präsidenten und ihrem Secretär zu verstehen sind.

23. Auf die gleiche Weise gelten auch alle die in erwähntem Gesetz in Betreff der Wahl der Ortogemeindcommissarien Artikel enthaltene Vorschriften, in densenigen Ortogemeinden, wo nach gegenwärtigem Gesetz Verwaltungscommissarien ernennt werden sollen, für die Wahl dieser Commission.

24. Die einsweilen von der Generalversammlung der Gemeindsgenoffen vorgenommenen Wahlen sollen durch einen von dem Prafident, dem Secretar und den Stiffs jählern beglaubigten Auszug aus dem Protofoll dem Gemeindsrath des Bezirks zugesandt werden.

(Der Beschluß folgt.)